

Benutzungsordnung der Bibliothek Hemmingen vom 26.04.2016

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Benutzerkreis**
- § 3 Anmeldung/Benutzerausweis**
- § 4 Verarbeitung personenbezogener Daten (§4 LDSG BW)**
- § 5 Ausleihe**
- § 6 Behandlung von Medien; Reproduktion**
- § 7 Internetnutzung**
- § 8 Gebühren**
- § 9 Aufenthalt - Ausschluss von der Benutzung**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

1. Die Bibliothek Hemmingen ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde.
2. Die Bibliothek dient der allgemeinen Information, Weiterbildung und Freizeitgestaltung.
3. Sie hält insbesondere Unterhaltungs- und Sachbücher, Spiele, Zeitungen und Zeitschriften sowie AV-Medien für Erwachsene, Jugendliche und Kinder zur Ausleihe bereit.
4. Die Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 2 Benutzerkreis

Die Bibliothek steht allen Einwohnerinnen / Einwohnern der Gemeinde Hemmingen offen. Sie kann auch andere Personen zur Nutzung zulassen.

§ 3 Anmeldung / Benutzerausweis

1. Um die Angebote der Bibliothek nutzen zu können, erhält jede Benutzerin / jeder Benutzer auf Antrag bei der Anmeldung einen nicht übertragbaren Bibliotheksausweis. Mit der Anmeldung verpflichtet sich die Benutzerin / der Benutzer, die Bestimmungen der Benutzungsordnung zu beachten.
2. Der Bibliotheksausweis ist bei jeder Ausleihe und bei Nutzung des Internet-Zugangs vorzulegen.
3. Zur Anmeldung ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z.B.: Personalausweis) vorzulegen. Ist daraus die Anschrift nicht ersichtlich (z.B.: Reisepaß), so ist die Bestätigung der Meldebehörde zusätzlich vorzulegen.
Kinder und Jugendliche ab dem 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bekommen nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen eigenen Bibliotheksausweis. Bei der Anmeldung ist ein Kinderausweis oder der Personalausweis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
4. Namens- und Wohnungswechsel sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
5. Für die Ausstellung eines Ausweises bzw. eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben, die in der Gebührenordnung festgesetzt ist.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 4 LDSG Baden-Württemberg)

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bibliothek Hemmingen folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, bei Minderjährigen die Anschrift der / des Sorgeberechtigten als Hauptwohnsitz (§ 11 BGB).

§ 5

Ausleihe

1. Die Ausleihe ist kostenlos. Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Die Leitung der Bibliothek kann in Sonderfällen vorübergehend oder ständig längere oder kürzere Ausleihfristen festsetzen. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Die Leihfrist kann auf Wunsch der Benutzerin / des Benutzers zweimal verlängert werden, wenn das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist. Terminverlängerungen können frühestens 5 Tage vor Fristablauf berücksichtigt werden. Als Präsenzbestände gekennzeichnete Medien werden nicht ausgeliehen.
2. Bücher, die von anderen entliehen sind, können gegen Gebühr (vgl. Gebührenordnung der Bibliothek Hemmingen) vorbestellt werden. Sobald die vorbestellten Bücher vorliegen, wird dies der Benutzerin / dem Benutzer mitgeteilt. Die bestellten Bücher werden maximal eine Woche bereitgehalten.
3. Die Zahl der Entleihungen und der Vorbestellungen kann von der Bibliothek begrenzt werden.
4. ***Wird die Leihfrist überschritten, so sind Gebühren gem. der Gebührenordnung der Bibliothek Hemmingen zu bezahlen.***

§ 6

Behandlung von Medien; Reproduktion

1. Alle Medien, Geräte, insbesondere Hard- und Software sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für Verlust sowie für schuldhaft herbeigeführte Schäden entsprechend der Gebührenordnung. Bis zur Ersatzleistung kann die Benutzerin / der Benutzer von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Etwaige Schäden aus früheren Nutzungen müssen bei der Entleihung gemeldet werden, da sie sonst der Benutzerin / dem Benutzer zugerechnet werden. Beschädigte Medien werden ausschließlich durch die Bibliothek und nicht durch die Benutzerin / den Benutzer repariert.
2. Für Schäden, die durch die Nutzung der Computerprogramme entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Zur Anfertigung von Reproduktionen aus dem Bibliotheksbestand ist die Erlaubnis des Bibliothekspersonals erforderlich. Die Verantwortung für die Einhaltung der urheberrechtlichen Vorschriften trägt in jedem Fall die Benutzerin / der Benutzer.

§ 7

Internetnutzung

1. Die Bibliothek Hemmingen stellt einen öffentlichen Internet-Zugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden kann.
2. Zugangsberechtigt sind: Personen ab 18 Jahren, die im Besitz eines Bibliotheksausweises sind und sich mit den Internet-Nutzungsbedingungen der Bibliothek einverstanden erklären. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einverständniserklärung einer / eines Erziehungsberechtigten.
3. Der Abruf jugendgefährdender, rechtsradikaler oder rechtswidriger Dienste ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung kann der Bibliotheksausweis entzogen werden. Die Bibliothek behält sich vor, die von der Benutzerin / dem Benutzer aufgerufenen Internetseiten zu speichern und zu überprüfen.
4. Die Gemeinde Hemmingen ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Angebote Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.
5. Für die Nutzung der Internet-Terminals ist auf eine Stunde pro Tag und

Bibliotheksnutzer begrenzt.

§ 8 Gebühren

Die Nutzung der Bibliothek Hemmingen ist grundsätzlich gebührenfrei. Die Gebührenordnung der Bibliothek Hemmingen regelt die Ausnahmen.

§ 9 Aufenthalt in der Bibliothek – Ausschluss von der Benutzung

1. Den Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten, selbst wenn diese über die Regelungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung, die Gebührenordnung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals kann ein Hausverbot ausgesprochen sowie ein zeitweiser oder dauernder Ausschluß von der weiteren Benutzung der Bibliothek verfügt werden.
2. Während des Aufenthalts in der Bibliothek sind Taschen und Mappen in den Taschenschränken einzuschließen. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
3. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur nach Zustimmung durch das Personal der Bibliothek ausgehängt, ausgelegt oder verteilt werden.
4. Der Verzehr von Lebensmitteln ist im Bibliotheksbereich untersagt. Ausnahmen hiervon sind insbesondere im Lesecafé sowie mit Zustimmung des Bibliothekspersonals möglich. Das Rauchen ist in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen verboten.
5. Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden. Die Nutzungszeiten der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal eingeschränkt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Hemmingen vom 25.09.2001 außer Kraft.

Anm.: Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft – Veröffentlichung am 30.06.2016